

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- II B 2 -
Tel.: 9028 (928) 1161

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die Ombudsstelle für die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Berlin (Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs-Ombudsstellen-Verordnung - Bln-PfIAOmV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Ombudsstelle für die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz
im Land Berlin
(Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs-Ombudsstellen-Verordnung - BlnPfIAOmV)

Vom 13. September 2023

Auf Grund des § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

§ 1

Errichtung, Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung wird beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständiger Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes eingerichtet.

(2) Die Ombudsstelle ist zuständig für Auszubildende in den generalistischen Pflegeberufeausbildungen nach Teil 2 und 5 des Pflegeberufgesetzes, die in einem Vertragsverhältnis mit einem Träger der praktischen Ausbildung stehen. Der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule der oder des Auszubildenden müssen ihren Sitz in Berlin haben.

(3) Die Ombudsstelle hat die Aufgabe einer außergerichtlichen, unabhängigen und unparteiischen Schlichtungsstelle mit der Zielsetzung, Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung zu schlichten. Sie trägt außerdem zur Sicherung der Qualität der Pflegeausbildung bei.

(4) Die Ombudsstelle wird nicht als Schlichtungsstelle vor arbeitsgerichtlichen Verfahren tätig. Sie wird außerdem nicht tätig, soweit der Streitgegenstand bereits Teil eines laufenden oder beendeten Gerichtsverfahrens ist. Empfehlungen der Ombudsstelle sind rechtlich nicht bindend. Die Ombudsstelle erbringt keine Rechtsberatung.

(5) Die Ombudsstelle erstellt einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit anhand der Vorgaben des § 6 Absatz 6.

§ 2

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Die Aufgaben der Ombudsstelle werden durch eine oder mehrere Ombudspersonen (Ombudsperson) wahrgenommen. Mehrere Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Bestellung der Ombudsperson erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Zur Ombudsperson soll nur eine Person bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrungen zur Erfüllung der Aufgaben geeignet ist und insbesondere über Kenntnisse

über die in der Pflege maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Träger der praktischen Ausbildung im Pflegebereich verfügt.

(5) Die Ombudsperson darf nicht in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis bei einem Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz stehen. Im Übrigen kann das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin von einer Bestellung absehen, wenn ein aktives Beschäftigungsverhältnis bei einer anderen im Bereich der Pflege tätigen Einrichtung besteht und dadurch eine Interessenkollision bei der Ausübung des Amtes der Ombudsperson zu befürchten ist. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Amtsführung

(1) Die Ombudsperson übt ihre Tätigkeit unparteiisch, vertrauensvoll und lösungsorientiert aus. Sie ist bei der Durchführung des Ombudsverfahrens an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 83 Absatz 2 und § 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Erstattung von Barauslagen

(1) Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich.

(2) Die Ombudsperson erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung je Ombudsverfahren nach Maßgabe des Absatzes 3. Die Erstattung nachgewiesener Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Bearbeitungszeit von

1. bis zu einer Stunde 35 Euro,
2. bis zu drei Stunden 100 Euro,
3. bis zu sechs Stunden 150 Euro und
4. bis zu acht Stunden 250 Euro.

Bei der Bearbeitungszeit von mehr als acht Stunden bestimmt die Geschäftsstelle eine nach den Umständen des Einzelfalls angemessene Aufwandsentschädigung. Die Geschäftsstelle orientiert sich hierbei an der Höhe der in Satz 1 festgelegten Beträge. Die Aufwandsentschädigung schließt die Vor- und Nachbereitung von Gesprächen und Terminen sowie deren Dokumentation ein.

(4) Anträge auf Erstattung sind nach Abschluss des jeweiligen Schlichtungsverfahrens an die Geschäftsstelle zu richten. Als abgeschlossen gilt ein Schlichtungsverfahren auch, wenn es durch Rücknahme des Antrags beendet wird.

§ 5

Abberufung und Rücktritt

(1) Die Ombudsperson kann durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung von ihrem Amt abberufen werden, wenn

1. offensichtliche grobe Verfehlungen gegen die Verpflichtungen des Amtes vorliegen,
2. Tatsachen gegeben sind, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erwarten lassen,
3. sie nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert ist oder
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Ombudsperson kann ohne Angabe eines Grundes von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Geschäftsstelle mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch zu erklären. Laufende Schlichtungsverfahren sind abzuschließen.

§ 6

Geschäftsstelle

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin richtet eine Geschäftsstelle für die Ombudsstelle ein.

(2) Die Ombudsperson ist gegenüber den Beschäftigten der Geschäftsstelle weisungsbefugt.

(3) Die Geschäftsstelle übernimmt organisatorische und koordinierende Tätigkeiten der Ombudsstelle und unterstützt die Ombudsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Erstellung des jährlichen Berichts nach § 1 Absatz 5. Sie ist Koordinierungsstelle für die Beteiligten des Ombudsverfahrens.

(4) Die Geschäftsstelle stellt der Ombudsperson die für ihre Tätigkeit erforderlichen mobilen Endgeräte zur Verfügung.

(5) Die Geschäftsstelle stellt für die Durchführung der Schlichtungstermine Räumlichkeiten zur Verfügung.

(6) Der Bericht nach § 1 Absatz 5 ist bis zum 31. März des Folgejahres über die Arbeit der Ombudsstelle im vergangenen Kalenderjahr zu erstellen. Der Bericht ist der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben und durch diese zu veröffentlichen. Der Bericht enthält in anonymisierter Form insbesondere Angaben über

1. die Anzahl der eingegangenen Anträge unter Angabe des betroffenen Ausbildungsdrittels,
2. den Gegenstand der Anträge,
3. die Ergebnisse der Schlichtungsverfahren,
4. die Verteilung der Streitigkeiten auf die Einrichtungen gemäß § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und
5. die Entwicklung der Schlichtungsverfahren im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr.

§ 7

Ombudsverfahren

(1) Die Teilnahme an einem Ombudsverfahren ist für die Auszubildenden und Träger der praktischen Ausbildung freiwillig.

(2) Die Ombudsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind sowohl die Auszubildenden als auch die Träger der praktischen Ausbildung. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Vor der Durchführung eines Ombudsverfahrens haben die Beteiligten eine den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterzeichnen und sind auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung und deren Folgen sowie auf die Speicherung der Daten für eine Dauer von drei Jahren ab Antragsstellung hinzuweisen. Der Widerruf der Einwilligung führt zur unmittelbaren Beendigung des Ombudsverfahrens und zur Löschung der gespeicherten Daten.

(4) Die Ombudsperson kann zur Durchführung des Ombudsverfahrens insbesondere

1. den Verfahrensgegenstand mit den Beteiligten telefonisch, schriftlich oder elektronisch erörtern;
2. die Beteiligten schriftlich oder elektronisch zur Stellungnahme auffordern;
3. Vorort- und Schlichtungstermine durchführen.

(5) Die Ombudsperson soll nach der Durchführung des Ombudsverfahrens eine Empfehlung mit dem Ziel abgeben, Einvernehmen zwischen den Beteiligten herzustellen. Die in den Empfehlungen beschriebenen Maßnahmen sind rechtlich nicht bindend.

(6) Gespräche mit den Beteiligten sowie die Empfehlung nach Absatz 5 sind zu dokumentieren.

§ 8

Kosten

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung der eigenen Verfahrenskosten.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin kann im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsordnung für die Ombudsstelle erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs-Ombudsstellen-Verordnung macht von der bundesrechtlichen Möglichkeit Gebrauch, eine Ombudsstelle für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz einzurichten.

Das Pflegeberufegesetz eröffnet den Ländern eigene Regelungsmöglichkeiten zur Ergänzung des Gesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes können die Länder durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet wird.

§ 1 Absatz 1 Nummer 7 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) eröffnet der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Errichtung einer Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes zu treffen. Von dieser Ermächtigung soll mit der vorliegenden Verordnung, die insbesondere Regelungen über die Errichtung der Ombudsstelle, die Bestellung und Tätigkeit der Ombudsperson sowie über den Erlass einer Geschäftsordnung für die Ombudsstelle enthält, Gebrauch gemacht werden.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 (Errichtung, Zuständigkeit und Aufgaben)

In § 1 werden die Errichtung, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Ombudsstelle geregelt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Errichtung der Ombudsstelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin geregelt. § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes sieht die Möglichkeit einer Einrichtung einer Ombudsstelle durch Landesrecht vor. Diese Ombudsstelle soll Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung beilegen. Da es sich bei den Auszubildenden regelmäßig um jüngere Menschen handelt, ist die Einrichtung einer solchen Ombudsstelle mit einem niedrighschwelligem Zugang und einem nichtförmlichen Verfahren sinnvoll. Die Ombudsstelle muss nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes angesiedelt werden. § 49 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 2 Nummer 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz legt das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes fest.

Zu Absatz 2

Die Ombudsstelle ist für alle Auszubildende in der generalistischen Pflegeberufeausbildung zuständig, die in einem Vertragsverhältnis mit einem Träger der praktischen Ausbildung nach § 16 des Pflegeberufgesetzes stehen. Aufgrund der Möglichkeit, die Ausbildung auch länderübergreifend absolvieren zu können, muss entweder der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule der oder des Auszubildenden ihren Sitz in Berlin haben. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes trägt die Pflegeschule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Daraus folgt, dass Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung auch die Belange der Pflegeschule betreffen können. Bei einer länderübergreifenden Ausbildung, wo entweder der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule ihren Sitz nicht in Berlin haben, ist daher die Möglichkeit eröffnet, sich an die Ombudsstelle in Berlin zu wenden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes der Sitz der Pflegeschule für das anwendbare Landesrecht maßgeblich ist. Es ist demnach durch die Ombudsperson sicherzustellen, dass bei Verfahren unter Beteiligung einer Pflegeschule mit Sitz in einem anderen Bundesland auch die landesrechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes zugrunde gelegt werden müssen, sofern diese tangiert sind.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Ombudsstelle die Aufgabe einer außergerichtlichen, unabhängigen und unparteiischen Schlichtungsstelle hat, um Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung zu schlichten. Damit wird klargestellt, dass die Ombudsstelle keinem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet ist und weisungsunabhängig agiert. Die Ombudsstelle handelt gegenüber allen Beteiligten unparteiisch.

Die Ombudsstelle dient außerdem der Qualitätssicherung der Pflegeausbildung, weil durch die Beratung und Schlichtung von Streitigkeiten in einem vorgerichtlichen Stadium ein Qualitätsmanagement in Richtung der Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 4

Die Ombudsstelle fungiert nicht als Schlichtungsstelle im Vorfeld arbeitsrechtlicher Verfahren. Sie wird außerdem nicht tätig, wenn der Streitgegenstand bereits Teil eines laufenden oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens ist. Die Empfehlungen der Ombudsstelle sind rechtlich nicht bindend, sondern haben einen vermittelnden Charakter zur Streitbeilegung. Ferner führt die Ombudsstelle auch keine Rechtsberatungen durch.

Zu Absatz 5

Die Ombudsstelle erstellt einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit. Die jährliche Erstellung eines Berichts dient zum einen der regelmäßigen Evaluierung und Dokumentation der Arbeit der Ombudsstelle und zum anderen der Legitimation der Arbeit sowie der durch das Land Berlin verausgabten Gelder. Der Bericht ist nach § 6 Absatz 6 der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung zu übermitteln und wird durch diese veröffentlicht.

Zu § 2 (Zusammensetzung und Bestellung)

Zu Absatz 1

Die Aufgaben der Ombudsstellen werden durch eine Ombudsperson oder mehrere Ombudspersonen wahrgenommen. Bei Ausübung der Tätigkeit durch mehr als eine Person ist die Wahrnehmung der Aufgaben auch während Urlaub und Krankheit möglich. Ferner können sich die Ombudspersonen beratend unterstützen und fachlich austauschen. Die Aufgabenverteilung unter den Ombudspersonen kann – soweit erforderlich – von der Geschäftsstelle in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

Zu Absatz 2

Durch die Bestellung der Ombudsperson durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung verbleibt die

Verantwortung für die Bestellung, Abberufung und aller weiteren dazu gehörenden Aufgaben bei der nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes zuständigen Stelle. Durch die Einbeziehung der übergeordneten Behörde wird sichergestellt, dass nur Personen zur Ombudsperson bestellt werden, die bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die Anforderungen der zuständigen Senatsverwaltung bezüglich der Qualitätssicherung in der Pflegeberufausbildung erfüllen werden.

Zu Absatz 3

Im Sinne eines allgemeingültigen Demokratieverständnisses wird eine Ombudsperson nur für einen begrenzten Zeitraum bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist.

Zu Absatz 4

Aufgrund der Vielschichtigkeit und Komplexität der zu schlichtenden Streitigkeiten sind sowohl fachliche Expertise im Bereich Pflege und Ausbildung als auch ein gewisser Grad an Berufs- und Lebenserfahrung erforderlich.

Zu Absatz 5

Es ist sicherzustellen, dass die bestellten Ombudspersonen aufgrund ihrer beruflichen oder anderer ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht in einem Interessenskonflikt zur Ausübung dieses Amtes stehen. Daher darf die Ombudsperson nach Satz 1 nicht in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis bei einem Träger der praktischen Ausbildung stehen.

Auch bei anderen Kandidatinnen oder Kandidaten wird über die Regelung des Satz 2 sichergestellt, dass aufgrund des Bestehens eines anderweitigen Bestätigungsverhältnisses Interessenskonflikte ausgeschlossen sind. Die Bewertung steht im Ermessen der bestellenden Behörde, die das Einvernehmen der übergeordneten Behörde über die Entscheidung einzuholen hat. Ein Interessenskonflikt kann vorliegen, wenn ein aktives Beschäftigungsverhältnis bei einem im Berufsfeld der Pflege aktiven Akteur, insbesondere bei im Bereich der Pflege zuständigen Behörden, bei Pflegeschulen oder auch beim Medizinischen Dienst, besteht. Zudem dient diese Regelung auch dem Schutz der Ombudsperson, da diese so nicht in die Verlegenheit gerät, z. B. zwischen einem Auszubildenden und dem eigenen Arbeitgeber verhandeln zu müssen. Dies widerspräche der Neutralität der Ombudsperson.

Durch den Verweis auf Absatz 2 wird klargestellt, dass auch die Entscheidung über die Nichtbestellung nach Satz 1 oder 2 im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung zu treffen ist.

Zu § 3 (Amtsführung)

Zu Absatz 1

Die Ombudsperson handelt unparteiisch, vertrauensvoll und lösungsorientiert und ist nicht weisungsgebunden. Die Ombudsperson soll ihre Aufgabe gegenüber den Beteiligten zu jedem Zeitpunkt neutral ausführen, um zu allen Beteiligten ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können. Dabei soll die Ombudsperson das Ziel der Streitbeilegung als oberstes Ziel stetig verfolgen. Die Ombudsperson ist bei der Durchführung des Ombudsverfahrens weisungsunabhängig.

Zu Absatz 2

Durch die Verpflichtung der Verschwiegenheit wird die Privatsphäre und das verfassungsmäßig geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen geschützt, die sich an die Ombudsperson wenden oder sich dieser anvertrauen.

Zu § 4 (Aufwandsentschädigung und Erstattung von Barauslagen)

Zu Absatz 1

Die Ombudsperson handelt ehrenamtlich und hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwände und Auslagen nur in dem in dieser Verordnung geregelten Vorgaben. Eine darüberhinausgehende Vergütung oder Entschädigung ist nicht möglich.

Zu Absatz 2

Die Ombudsperson erhält eine Aufwandsentschädigung, damit ihr im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit keine Unkosten entstehen. Ferner wird durch die Aufwandsentschädigung die Wertschätzung dieser komplizierten und wichtigen Tätigkeit ausgedrückt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind die pauschalen Beträge der Aufwandsentschädigung nach stündlichen Zeiträumen aufgeführt. Zur Vereinfachung der Abrechnung durch die Geschäftsstelle wurden Pauschalbeträge festgelegt. Nach den Erfahrungen anderer Bundesländer ist von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von ca. dreieinhalb Stunden pro Fall auszugehen. Um auch sehr kurze oder besonders intensive Fälle angemessen zu berücksichtigen, wurden vier Stufen gewählt.

Soweit ein Fall die längste Bearbeitungszeit von bis zu acht Stunden überschreitet, hat die Geschäftsstelle eine nach den Umständen des Einzelfalls angemessene Entschädigung zu bestimmen.

Die Bearbeitungszeit umfasst den Zeitraum vom Erstkontakt der Beteiligten mit der Ombudsperson bis zum Abschluss der Dokumentation jedes Falls. Soweit die Bearbeitung mit

Unterbrechungen durchgeführt wird, sind nur die tatsächlich für den Fall aufgewendeten Zeiten abrechnungsfähig und von der Ombudsperson darzulegen.

Zu Absatz 4

Die Ombudsperson beantragt bei der Geschäftsstelle eigenständig die Abrechnung nach den Vorgaben dieser Verordnung, wenn ein Verfahren abgeschlossen ist. Satz 2 stellt klar, dass auch die Rücknahme eines Antrags durch die Beteiligten zum Abschluss des Verfahrens führt.

Zu § 5 (Abberufung und Rücktritt)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz dient der Qualitätssicherung der Ausübung der Tätigkeit als Ombudsperson. Die Abberufung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung. Hintergrund dieser Regelung ist zum einen, dass eine Ombudsperson unter den in Absatz 1 aufgeführten Gründen abberufen werden kann, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben sicherzustellen. Zum anderen kann dies nur im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung vorgenommen werden, damit es nicht wegen Konflikten zwischen der Geschäftsstelle und der Ombudsperson zu einer unverhältnismäßigen Abberufung kommt.

Zu Absatz 2

Die Ombudsperson ist ehrenamtlich tätig und grundsätzlich frei, das Amt niederzulegen. Im Sinne der Qualitätssicherung der Ombudsstelle ist die Niederlegung des Amtes jedoch rechtzeitig zu erklären. Laufende Schlichtungsverfahren sollen möglichst abgeschlossen werden.

Zu § 6 (Geschäftsstelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin eine Geschäftsstelle für die Ombudsstelle einzurichten hat. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Beschäftigten der Ombudsstelle sollen die Arbeit der Ombudsperson organisatorisch und koordinierend unterstützen. Aus diesem Grund ist die Ombudsperson den Beschäftigten weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich dabei ausschließlich auf die or-

organisatorische und koordinierende Tätigkeit zur Unterstützung der Arbeit der Ombudsperson. Dies ist erforderlich, um die unabhängige und weisungsfreie Arbeit der Ombudsperson zu gewährleisten und die reibungslose Ausübung der Ombudstätigkeit sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die Geschäftsstelle die organisatorische und koordinierende Tätigkeit der Ombudsstelle übernimmt und die Ombudsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Erstellung des jährlichen Berichts nach § 1 Absatz 5 unterstützt. Sie koordiniert das Ombudsverfahren für alle Beteiligten.

Zu Absatz 4

Der Ombudsperson sind die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen mobilen Endgeräte zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 hat die Geschäftsstelle für die Durchführung der Schlichtungstermine Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ein fester Raum ist hierfür nicht erforderlich, vielmehr muss die Geschäftsstelle bedarfsgerecht geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Bei der Planung der Verfahren muss hierauf Rücksicht genommen werden.

Zu Absatz 6

Nach § 1 Absatz 5 erstellt die Geschäftsstelle einen jährlichen Bericht zum 31. März eines jeden Jahres in anonymisierter Form. Mit diesem Absatz wird festgelegt, dass der Bericht der zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen ist und von dieser veröffentlicht wird. Die Art und Weise der Veröffentlichung obliegt der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung. Des Weiteren sind die Mindestangaben des Berichts in Satz 3 aufgeführt.

Zu § 7 (Ombudsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Teilnahme an einem Ombudsverfahren für alle Beteiligten freiwillig ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Ombudsperson nicht eigeninitiativ tätig werden kann, sondern nur auf Antrag handelt. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle einzureichen. Ein mündlicher oder telefonischer Antrag ist nicht möglich.

Zu Absatz 3

Die Geschäftsstelle der Ombudsstelle oder die Ombudsperson müssen vor der Aufnahme eines Ombudsverfahrens eine Einwilligungserklärung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beteiligten einholen. Hierzu soll die Geschäftsstelle ein Formular bereitstellen. Dabei sind die Beteiligten insbesondere darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann und die Daten drei Jahre gespeichert werden. Der Widerruf der Einwilligung führt zu einer unmittelbaren Beendigung des Verfahrens und zur Löschung aller Daten. Hintergrund für die Speicherung der Daten für eine Dauer von drei Jahren bei bestehender Einwilligung ist die Möglichkeit, dass ein Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden kann, wenn die Streitigkeit wiederaufkommt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden in nicht abschließender Form die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Durchführung des Verfahrens aufgeführt. Durch diese soll ein niedrigschwelliger Zugang zu einem Ombudsverfahren oder einer Beratung durch die Ombudsperson sichergestellt werden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 soll die Ombudsperson nach der Durchführung eines Verfahrens eine Empfehlung mit dem Ziel, Einvernehmen zwischen den Beteiligten herzustellen, abgeben. Dies kann unterbleiben, wenn die Beteiligten dies nicht wünschen oder eine Einigung keine Aussicht auf Erfolg hat. Satz 2 stellt klar, dass die abgegebene Empfehlung keine Rechtsverbindlichkeit hat.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Vorgabe, dass alle Gespräche mit den Beteiligten und die Empfehlung zu dokumentieren sind.

Zu § 8 (Kosten)

In § 8 ist festgelegt, dass das Ombudsverfahren für alle Beteiligten gebührenfrei ist. Damit wird ein niedrigschwelliges und vermögensunabhängiges Angebot sichergestellt. Da es sich nicht um einen gerichtlichen Prozess handelt, können weder Kostenerstattung noch Schadensersatz gewährt werden.

Zu § 9 (Geschäftsordnung)

Nach § 9 kann das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsordnung für die Ombudsstelle erlassen. Dabei besteht das Ermessen lediglich im Hinblick darauf, ob eine Geschäftsordnung erlassen werden soll. Soweit davon Gebrauch gemacht wird, ist das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung herzustellen. Die Fachaufsicht bleibt hiervon unberührt.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

§ 10 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534).

C. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 20.000 Euro im ersten Jahr. Die laufenden Kosten in den Folgejahren werden mit jährlich 10.000 Euro veranschlagt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch diese Verordnung entstehen Privathaushalten und Wirtschaft keine unmittelbaren Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Aufgrund von länderübergreifenden Ausbildungen besteht die Möglichkeit, dass entweder der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule in Brandenburg ansässig ist. Das zuständige Fachreferat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Referat 27 - Pflege- und Soziale Berufe (Fachkräftesicherung in der Pflege), hat am 24. August 2023 eine Stellungnahme eingereicht. Die dortigen Anmerkungen, insbesondere zum anwendbaren Recht bei einer länderübergreifenden Ausbildung mit Sitz der Pflegeschule im Land Brandenburg (§ 1 Absatz 2) und zur Regelung des § 2 Absatz 5, wurden beachtet und in die Gesetzesbegründung aufgenommen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Auslagen der ehrenamtlichen Ombudspersonen sind durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zu erstatten. Bei einer Annahme, dass 1% der Personen, die sich aktuell in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann befinden, an die Ombudsstelle wenden, ist von ca. 60 Fällen pro Jahr auszugehen.

Basierend auf den Erfahrungen der bereits eingerichteten Ombudsstelle in Nordrhein-Westfalen beträgt die durchschnittliche Dauer pro Fall 3,5 Stunden. Die Kostensätze liegen dort zwischen 35 Euro für eine Bearbeitung bis zu einer Stunde und 256 Euro für eine Bearbeitung für bis zu acht Stunden. Bei der Bearbeitungszeit von mehr als acht Stunden bestimmt die Geschäftsstelle eine nach den Umständen des Einzelfalls angemessene Aufwandsentschädigung. Auf Grundlage dieser Erfahrungswerte in Nordrhein-Westfalen, die sich auch mit den Erfahrungsberichten aus Sachsen-Anhalt decken, wird für die Ombudsstelle der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Berlin folgende Aufwandsentschädigung vorgeschlagen: bis zu einer Stunde 35 Euro, bis zu drei Stunden 100 Euro, bis zu sechs Stunden 150 Euro und bis zu acht Stunden 250 Euro. Ausgehend von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 3,5 Stunden und 60 Fällen im Jahr, ist von einer Aufwandsentschädigung der Ombudsperson in Höhe von ca. 9.000 Euro auszugehen.

Um auch eine Steigerung der Beratungsfälle abdecken zu können, ist ein Aufschlag von 10 Prozent hinzuzurechnen, sodass mit einem Gesamtaufwand von aufgerundet 10.000 Euro zu kalkulieren ist.

Um die Ombudsstelle - auch als Teil des Sofortprogramms des Berliner Senats - ggf. noch in 2023 der Öffentlichkeit bekannt zu machen und ihre Wirksamkeit zu befördern, ist nach der Verkündung dieser Verordnung eine Öffentlichkeitskampagne sinnvoll. Die Kosten für Flyer, Aufsteller bei Veranstaltungen und sonstige Unterlagen zur Auslage, z.B. an Pflegeschulen, werden mit weiteren 10.000 Euro einmalig veranschlagt. Diese Mittel sind der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege zuzuordnen, da die Öffentlichkeitskampagne auf Senatsebene koordiniert werden soll. Die Mittel in Höhe von 10.000 € werden im Rahmen der Haushaltswirtschaft aus dem Kapitel 0930, Titel 68406 aufgebracht.

Die Mittel für die Aufwandsentschädigung in Höhe von 10.000 € werden im Rahmen der Haushaltswirtschaft aus Personaltiteln im Kapitel 1162 aufgebracht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Im Senatsbeschluss zum Haushaltsgesetzentwurf 2024/25 ist eine Beschäftigungsposition der Wertigkeit E 9a für die Jahre 2024 und 2025, für die Tätigkeit der Geschäftsstelle im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin vorgesehen.

Berlin, den 13. September 2023

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Pflegeberufegesetz

vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(...)

(6) Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 eingerichtet wird.

§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(...)

§ 16 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der Auszubildenden oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit,
8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist der oder die Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

§ 26 Grundsätze der Finanzierung

(...)

(4) Die zuständige Stelle im Land ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 und erhebt Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 33 Absatz 3 und 4. Sie verwaltet die eingehenden Beträge nach § 33 Absatz 1 einschließlich der Beträge aus Landesmitteln nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 sowie der Beträge nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 als Sondervermögen und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.

(...)

§ 49 Zuständige Behörden

Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

2. Verwaltungsverfahrensgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

§ 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

(...)

(2) Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 84 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann,

wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.

3. Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz

vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534)

§ 1 Verordnungsermächtigungen

(1) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

(...)

7. die Errichtung einer Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand, über die Führung der Geschäfte der Ombudsstelle und über das Verfahren und die Verfahrensgebühren bestimmen,

(...)

§ 2 Zuständige Landesbehörden

Nach § 49 des Pflegeberufegesetzes werden zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes als zuständige Behörden bestimmt:

(...)

2. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes,